

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kamin- und Betonwerk Rohr, Obermair-Rieseneder GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 8, A-4532 Rohr

1. VERBINDLICHKEIT

Alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr gegenüber jedermann, die Wirksamkeit anderslautender Bedingungen in an uns gerichteten Anträgen und Angeboten sowie in Einkaufsbedingungen des Käufers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen jeder Art bedürfen der firmenmäßig gezeichneten Schriftform.

Mitarbeiter und Agenten, welche von uns nicht nachweislich weitergehend bevollmächtigt sind, sind lediglich zu Entgegennahme von Anträgen und Angeboten, nicht jedoch zur Abgabe, Annahme und Übermittlung von Willenserklärungen berechtigt.

2. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Wir behalten uns Zwischenverkauf und sonstige Disposition nach Anbotlegung ausdrücklich vor. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Lieferer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware dem Kunden erklärt werden. Verbindlichkeit unsererseits entsteht erst mit unserer firmenmäßig gezeichneten Auftragsbestätigung. Eine Zugangsbestätigung von Bestellungen auf elektronischem Wege stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

3. PREIS UND ZAHLUNG

Unsere Lieferbedingungen liegen die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste zugrunde, wobei wir uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich die Berechnung der am Tag der Warenlieferung geltenden Preise vorbehalten. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lieferwerk fahrzeugverladen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Fracht, Mindermengenzuschläge oder andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Rechnungen werden, sofern auf diesen nichts anderes vermerkt ist, mit Erhalt zur Rechnung fällig. Begebung von Wechsel ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Für Scheck und Wechsel gelten „Eingang vorbehalten“. Zahlungsort ist unser Firmensitz. Die Aufrechnung durch den Zahlungspflichtigen mit eigenen Forderungen gegen uns welcher Art immer, selbst wenn aus demselben Rechtsgeschäft entstanden oder von uns anerkannt, ist hierbei nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir pro Monat ab Fälligkeit unserer Forderungen Verzugszinsen in der Höhe von 1 %. Es sind uns alle auflaufenden Mahn- und Inkassospesen inklusive der uns entstehenden Anwaltskosten zu ersetzen.

Auch ohne Verzug des Zahlungspflichtigen sind wir berechtigt, gelieferte Ware wieder an uns zu nehmen, wenn Umstände eintreten, welche die Bonität des Zahlungspflichtigen als bedenklich erscheinen lassen.

4. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERNAHME

Die Lieferung gilt bei Selbstabholung durch Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheines als erfüllt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr eines Untergangs oder einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Wird die Ware von unseren eigenen LKWs oder von einem von uns beauftragten Frächter zum Zustellungsort gebracht, so gilt die Lieferung mit der Abladung der Ware an den von uns bekannt gegebenen Zustellort als erfüllt, selbst wenn dort niemand angetroffen wird, unter Ausschluss jedweder weitergehenden Haftung. Anlieferung unsererseits setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug bei jeder Witterung und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Sollte das Befahren oder Entladen nicht möglich sein, behalten wir uns vor, entstandene Fracht- und Nebenkosten zu verrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.

5. LIEFERFRIST

Liefertermine sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, ein solcher Liefertermin wurde schriftlich als feststehend vereinbart und von uns bestätigt. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung im Laufe des vereinbarten Tages oder schon früher eintrifft. Ereignisse höherer Gewalt, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Stromausfall, Verkehrs- und Witterungsstörungen sowie behördliche Verfügungen und andere mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abwendbare Ereignisse, befreien uns, ohne uns schadenersatzpflichtig zu machen, ganz oder für die Dauer der vorgenannten Ereignisse von der Lieferverpflichtung.

6. PROSPEKTE, UNTERLAGEN

Etwaige in unseren Anschauungsmaterialien enthaltenen Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge und Bedarfsermittlungen, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, sind unverbindlich.

7. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Wir haften für sämtliche Mängel an der von uns gelieferten Ware, sofern die Ware nachweislich infolge eines vor der Übernahme liegenden Umstandes unbrauchbar oder für die Brauchbarkeit unserer Erzeugnisse erheblich beeinträchtigt wurde. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit den jeweiligen Versetzanleitungen bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Beanstandungen jeder Art, wie eine Mängelrüge, sind unverzüglich schriftlich und vor einer eventuellen Verarbeitung bei uns anzubringen. Die Gewährleistungsfrist endet in allen Fällen 2 Jahre nach Ablieferung der Ware. Im gesetzlich zulässigen Ausmaß haften wir gegenüber unserem Vertragspartner nicht für eingetretene Sachschäden aus Produkthaftungsfällen. Der Kunde ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um Schaden abzuwenden bzw. zu mindern. Wir übernehmen keine Haftung von Schäden, welche nicht aus bösem Vorsatz oder grobem Verschulden unsererseits entstehen, ebenso haften wir nicht für Schäden, die bei Dritten oder als Folgeschäden entstehen.

Bei Qualitätsmängel bleibt uns die Wahl zwischen Gewähr eines Preisnachlasses oder Austausch mangelhafter Ware gegen fehlerfreie vorbehalten. Weiterer Schadenersatz unsererseits, aus welchem Teil immer, ist ausgeschlossen, insbesondere Folge- und Verzugschäden.

Im Falle unseres Verzuges der Lieferfrist stehen nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn uns der Vorwurf eines vorsätzlich oder grob fahrlässigen Handelns trifft.

9. PALETTEN

Werks- oder Europaletten werden in Rechnung gestellt und bei Retournierung wieder rückverrechnet. Die Rückgabe von einwandfrei wiederverwendbaren Paletten hat innerhalb eines Jahres ab Auslieferung in das Werk Wels zu erfolgen. Nach vorheriger Vereinbarung werden Leerpaletten von uns auch in Verbindung mit Warenlieferungen zurückgenommen. Nach Ablauf der 1-Jahres-Frist sind wir nicht mehr verpflichtet, Paletten zu vergüten.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung unser Eigentum.

11. DATENSCHUTZ

Wir haben unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 6 DSGVO einzuhalten (Verschwiegenheit). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten, von uns als Verantwortlicher im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung sind die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt. Wir, als verantwortliche Stelle, gewähren dem Käufer insbesondere ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch betreffend die Verwendung der personenbezogenen Daten. Wir sind erreichbar unter office@rohrkamin.at. Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen finden Sie unter www.rohrkamin.at.

12. GERICHTSSTAND; RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGSORT

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertrag zwischen uns und unserem Vertragspartner ergebenden Streitigkeit ist A-4400 Steyr; es ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort A-4532 Rohr; dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt oder erfolgen sollte.